Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 53. Oels, den 27. Dezember 1907. 45. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 530. Oels, den 24. Dezember 1907.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Wilhelm Warneck in Spahlitz den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Nr. 531. Oels, den 24. Dezember 1907.

Der Königliche Regierungsassessor Dr. Küster ist krankheitshalber bis zum 31. Januar k. J. weiter beurlaubt.

Nr 532. Oels, den 14. Dember 1907.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß folgende landwirtschaftliche Dienstboten prämiiert:

1. Vogt Karl Peuker—Friedrichsberg, Dienstzeit 46 Jahre.
2. Knecht Johann Kubig—Stronn, „ 38 „
3. „ Karl Schär—Fürsten Ellguth, „ 36 „
4. Vogt David Steffan—Görlitz, „ 36 „
5. Arbeiter Karl Kirchhof—Bohrau, „ 34 „
6. Vogt Thomas Koschig—Vorstadt Bernstadt, Dienstzeit 34 Jahre.
7. Kutscher Wilhelm York—Stronn, Dienstzeit 33 Jahre.
8. Arbeiterin Elisabeth Heinrich—Stronn, „ 33 „
9. Lohngärtner Wilhelm Lanske—Vielguth, „ 32 „
10. Viehwärter August Scholz—Vielguth, „ 31 „
11. Viehschleußer August Frenzel—Friedrichsberg, Dienstzeit 31 Jahre.
12. Vogt August Scheuerle—Pühlau, Dienstzeit 30 Jahre.
13. Lohngärtner Wilhelm Schulz—Schleibitz, „ 30 „
14. Vogt August Menzel—Stronn, „ 29 „
15. „ Wilhelm Peuker—Neudorf b. B., „ 28 „
16. Knecht Karl Schwing—Stronn, „ 27 „
17. Lohngärtner Gottlieb Wiesner—Vielguth, „ 27 „
18. Knecht Gottlieb Schubert—Vielguth, „ 27 „
19. „ August Horn—Vielguth, „ 26 „
20. „ „ Wabnitz—Vielguth, „ 26 „
21. Wächter Wilhelm Mache—Schmarse, „ 25 „
22. Aufseher Karl Pohl—Vielguth, „ 24 „
23. Lohngärtner Ernst Wiesner—Vielguth, „ 23 „
24. „ Wilhelm Aulich—Vielguth, „ 23 „
25. Arbeiterin Johanna Jerchel—Stronn, „ 23 „
26. „ „ Oriwoll—Stronn, „ 23 „
27. Knecht Robert Kruttasch—Stronn, „ 23 „
28. Kutscher August Krischka—Görlitz, „ 22 „
29. Knecht Karl Margane—Netsche, „ 22 Jahre.
30. „ Gottlieb Stock—Schmarse, „ 20 „
31. „ „ Jarsetz—Neudorf b. J., „ 16 „
32. Lohngärtner August Gruschke—Schwierse, „ 16 „
33. Magd Johanna Guhra—Reesewitz, „ 16 „
34. „ Anna Schirdewahn—Groß-Zöllnig, „ 13 „
35. „ Christiane Mittmann—Schleibitz, „ 10 „
36. Knecht Paul Winkler—Pontwitz, „ 9 „
37. Magd Auguste Schadly—Bohrau, „ 8 „
38. „ Christiane Pätzold—Gutwohne, „ 7 „

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 533. Oels, den 23. Dezember 1907.

Die Vorlagen des Kreistages vom 21. d. M. wurden wie folgt erledigt:

1. Die neugewählten Kreistagsmitglieder, Stadtverordnetenvorsteher Wiese aus Bernstadt, Ratsherr Iffländer aus Oels und Bürgermeister Prietzel aus Hundsfeld, wurden in die Kreisversammlung eingeführt; die Wahlen wurden als gültig anerkannt.

2. Die Amtsvorstehervorschlagsliste wurde durch Aufnahme der Wirtschaftsinspektoren Artur Schmidt aus Bohrau und Scholtze aus Pischkawe, des Rentmeisters Zickoll aus Reesewitz, des Erbscholtiseibesitzers August Scherholz aus Sadewitz, des Gutsbesitzers Ernst Miserre aus Groß-Zöllnig, des Wirtschaftsinspektors Storch aus Kraschen, des Rittergutsbesitzers Wilde aus Grüttenberg und des Amtspächters Rohnstock aus Nieder-Schmollen vervollständigt.

3. Als Kreistaxatoren wurden Rittergutsbesitzer Säftel in Nieder-Schönau, Freigutsbesitzer Hugo Heinrich in Buchwald und Erbscholtiseibesitzer Pietrusky in Klein-Peterwitz gewählt.

4. Als Taxator der Pferdeaushebungskommission wurde der Rittergutspächter Rodestock in Reesewitz und als Stellvertreter die Gemeindevorsteher Grünig in Dammer und Kirchhof in Spahlitz sowie der Bauergutsbesitzer August Aßmann in Klein-Zöllnig gewählt.

5. Als Mitglied der Kreis-Ersatzkommission wurde der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Langenhof und als Stellvertreter der Ratsherr Iffländer in Oels gewählt.

6. Es erfolgte die Wiederwahl der Mitglieder des Kreisausschusses, Majoratsherrn Grafen York von Wartenburg und Oberamtmanns Exen.

7. Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer wurden der Rittergutsbesitzer von Moßner auf Ulbersdorf und der Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz gewählt.

8. Die Gebäudesteuer-Veranlagungskommission wurde durch die Wahl der Mitglieder, Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz, Hofmaurermeister Heinze—Oels, Gutsbesitzer Scupin—Cronendorf, und der Stellvertreter, Maurermeister Wager-Hundsfeld, Oberamtmann Grove-Netsche und Gutsbesitzer Günther-Buchwald, verstärkt.

9. Der Kreistag wählte als Schiedsmänner für den Bezirk 49 den Gemeindevorsteher Adolf Wohle in Reesewitz, für den Bezirk 33 den Kantor Winkelmann in Fürsten-Ellguth, für den Bezirk Nr. 18 (unter Anerkennung der Berechtigung zur Ablehnung des Amtes durch Julius Grünig) den Gutsbesitzer Paul Wandel in Stampen, für den Bezirk 37 (unter Anerkennung der Berechtigung zur Ablehnung des Amtes durch den Förster Paelegrim) den Gasthausbesitzer Gretsch in Patschkey, für den Bezirk Nr. 48 den Bauergutsbesitzer Robert Vogt in Pangau und zwar unter Anerkennung der Berechtigung zur Ablehnung des Amtes durch den Reinhold Hansler und als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30 den Brennereiverwalter Bieler in Nieder-Prietzen und zwar unter Anerkennung der Berechtigung zur Ablehnung des Amtes durch R. Fiebig-Prietzen, für den Bezirk Nr. 42 den Bauergutsbesitzer Brethmann in Kroschen, für den Bezirk Nr. 16 den Lehrer Grundtke in Pruke, für den Bezirk Nr. 50 den Freistellenbesitzer August Scholz in Ober-Mühlwitz, für den Bezirk 60 den Lehrer Thielscher in Stein, für den Bezirk Nr. 62 den Gemeindevorsteher Fahner in Ostrowine.

10. Das mit der Gemeinde und dem Dominium Fürsten-Ellguth vom Kreisausschuß getroffene Abkommen, wonach diese jährlich zusammen 195 Mark als Ablösung des Chausseezolls zahlen sollen, wurde genehmigt.

11. Zur Prämiierung gekörter, im Besitze kleiner Wirte oder Gemeinden befindlicher Bullen wurde ein alle zwei Jahre zahlbarer Beitrag von 200 Mark in der Voraussetzung bewilligt, daß auch der Staat je 600 Mark zahlt.

12 Für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bernstadt und Juliusburg wurde eine Beihülfe von 90 M. bezw. 60 M. bewilligt.

13. Der Kreistag beschloß, der Stadt Bernstadt zur Pflasterung der Straße „Hinter dem Hagen" eine Beihülfe von 5 Mark pro Meter Pflasterung und 50 Pfg. pro Meter Fußweg zu bewilligen; der Betrag soll erst gezahlt werden, sobald die ganze Wegestrecke gepflastert ist.

14. Die Erhebung von Chausseezoll auf den Kreischausseen Juliusburg—Tschertwitz, Bernstadt—Sadewitz—Bielguth und Schönau—Galbitz wurde beschlossen.

15. Der Kreistag beschloß, dem Rendanten der Kreiskommunal- und Kreissparkasse als Hälfte der Besoldung einer Hülfskraft in Verstärkung der Etatsposition Titel 5 Position 4 die Summe von 450 Mark vom 1. April 1908 ab fortlaufend zu bewilligen. Die andere Hälfte soll die mitbeteiligte Kreissparkasse tragen.

16. Die Ausführung des Chausseebaues Postelwitz—Zantoch wurde genehmigt.

17. Die dem Kreistage vom Kreisausschuß vorgelegte Kreis-Umsatzsteuer-Ordnung wurde nach Vornahme einiger Abänderungen einstimmig angenommen.

Nr. 534. Oels, den 17. Dezember 1907.

Die Königliche Regierung in Breslau hat den Kreisschulinspektor zu Pontwitz auf seinen Antrag von der vertretungsweise geführten Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Stronn und Gimmel entbunden und dieses Amt dem Pfarrvikar Karl Heiber zu Stronn übertragen.

Nr. 535. Breslau, den 14. November 1907.

Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195) und des § 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 222) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Ursprungsschein für Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild.

§ 1.

Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, befördert, versendet, in Orten einführt, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Arten durch die Post, Eisenbahn oder sonstige öffentliche Verkehrsanstalten versendet, hat auf Erfordern den Nachweis auch den Beamten dieser Verkehrsanstalten gegenüber zu führen.

§ 2.

Den Ursprungsschein hat der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist oder dessen berechtigter Vertreter (Betriebsbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft und zwar für jedes Stück einzeln auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, unter Bedrückung des amtlichen Siegels oder Stempels beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dies dem Ursprungsschein beigedrückt ist.

Ist das Wild auf Grund obrigkeitlicher Ermächtigung gemäß §§ 61, 63, 64, 66 der Jagdordnung vom 15. Juni 1907 erlegt und ohne Zustimmung des Jagdberechtigten versendet oder in den Verkehr gebracht (§ 1 dieser Verordnung), so ist der Ursprungsschein von der Ortspolizeibehörde auszustellen unter kurzer, aber genauer Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörde (vergl. § 3 Abs. 3.)

Findet aber auf derartiges Wild die Bestimmung des § 45 Absatz 2 der Jagdordnung Anwendung, so ist das Wild mit einer Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 dieser Verordnung zu versehen.

§ 3.

Jeder Ursprungsschein muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 1 dieser Verordnung) deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde-(Guts-)bezirks, in welchem der Jagdbezirk belegen ist,
3. die Wildgattung,
4. das Geschlecht,
5. das Gewicht,
6. den Tag der Erlegung oder der Auffindung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Tag der Versendung oder des Verkaufes,

9. den Namen des Jagdberechtigten,
10. die Unterschrift des Ausstellers,
11. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
12. die Gültigkeitsdauer (§ 4),
13. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 4).

Der Tag und Monat der Erlegung oder der Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung muß der Ursprungsschein an Stelle des Namens des Jagdberechtigten, der Unterschrift des Ausstellers und des Beglaubigungsvermerks (Ziffer 9—11) enthalten:

14. die kurze, aber genaue Angabe der Anordnung der ermächtigenden Behörden,
15. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des Siegels. Ursprungsscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheins beträgt 14 Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich beim Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheines darf in keinem Falle den vierzehnten Tag der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit überdauern.

§ 5.

Der Ursprungsschein ist auszufertigen auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaften Stoffe und mit befestigten Löchern für den Bindfaden oder den Draht zu versehen; er muß an dem zugehörigen Stück Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht befestigt sein.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungscheines. Wegen des für die Abschrift zu verwendenden Materials und wegen der Befestigung der Abschrift an den Teilstücken finden die vorstehenden Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Anwendung.

§ 6.

Für Wild, welches aus anderen preußischen Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so genügt ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

§ 7.

Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a. für Wild, welches der berechtigte Jäger bezw. seine Jagdgäste auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führen oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte oder einer Zentralstelle (Wildkammer) oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks bringen lassen;
b. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt ist;
c. für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsort befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle od einem gemäß § 43 Abs. 2 der Jagdordnung zug lassenen Kühlhause statt, so ist eine amtlich beglaubig. Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich;
d. für Wild, für welches eine befristete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zu der Ausstellung ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers beigebracht werden muß. (§ 45 Abs. 2 der Jagdordnung und § 11—14 dieser Polizeiverordnung.)

§ 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 zeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf die Versendung und den Verkehr mit Wild (§ 1 die Verordnung), welches in eingefriedigten Wildgärten er oder gefangen ist, sinngemäß Anwendung.

B. Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern.

§ 10.

Für den Vetrieb von Wild aus Kühlhäusern in Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für di treffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Auf die Versendung von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild aus den nach den genannten Vorschriften zugelassenen Kühlhäusern während der angegebenen geschlossenen Zeit nach außerhalb finden die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Der Ursprungsschein ist von dem Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auszustellen unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels Vor- und Zuname zu unterschreiben. Die polizeiliche glaubigung des Ursprungsscheines ist nicht erforderlich.

Der Ursprungsschein muß neben der Angabe des T der Ausstellung, der Gültigkeitsdauer, der Wildgattung Geschlechts (bei unzerlegten Stücken) und des Gewicht Wildsendung enthalten:

1. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wilde
2. die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und de unterscheidenden Buchstaben,
3. bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmark die Nummer der Ohrmarke,
4. Bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmar oder Plombe: die Bezeichnung der Ohrmarke o Plombe nach Ursprungsort, und sofern die O oder Plombe eine Angabe darüber enthält, Buchstaben des Kühlhauses.

C. Vertrieb und Handel mit Wild aller Art während der Schonzeit.

§ 11

Wer in den Fällen des § 45 der Jagdordnung Wil vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristete scheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solch ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein.

Die befristete Bescheinigung ist an dem Wilde zu festigen. Das Gleiche gilt für Elch-, Rot-, Dam- und

ob mit nicht mehr sicher erkennbaren Geschlechtsteilen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zum Ablauf der bezeichneten Schonzeiten.

§ 12.

Die Bescheinigung muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 2 dieser Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises, in dem das Wild erlegt oder eingezogen ist,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in dem das Wild erlegt oder eingezogen ist,
3. die Wildgattung. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein Kalb handelt,
4. das Geschlecht (bei unzerlegten Stücken),
5. die Stückzahl und das Gewicht,
6. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

   Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.
7. den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt,
8. den Tag der Ausstellung der Bescheinigung,
9. die Gültigkeitsdauer,
10. den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt" ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für Wild, welches aus anderen preußischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung, welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheingung beträgt 14 Tage. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch auf mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14.

Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Wilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Wer bei dem Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung) einen Ursprungsschein, eine befristete Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift solcher benutzt, die nicht für das betreffende Wild ausgestellt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die bisher geltenden, den nämlichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen außer Geltung.

Breslau, den 14 November 1907.

Der Ober-Präsident.
(gez.:) Graf von Zedlitz.

Anlage 1.

Ursprungsschein.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Jagdbezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
Geschlecht: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt oder gefunden am: . . . . . .
(Tag und Monat in Buchstaben auszuschreiben)
Verkauft am: . . . . . .
oder
Versandt am: . . . . . .
Jagberechtigter: . . . . . .
Gültigkeitsdauer bis zum: . . . . . .
. . . . . den ten . . . 19
(Unterschrift des Ausstellers.)
Beglaubigt durch . . . . . .
(Dienstsiegel.)
Verlängert am . . . . . bis zum . . . . . .

Anlage 2.

Befristete Bescheinigung
gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
(Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb" handelt.)
Geschlecht: . . . . . (bei unzerlegten Stücken)
Stückzahl: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt am 19
auf Anordnung (mit Genehmigung)
des . . . . . .
vom . . . . . .
in Beschlag genommen (eingezogen) durch
Verfügung des . . . . . .
vom . . . . . .
} Das Unzutreffende ist zu streichen.
Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt
am 19
. . . . . den ten 19
Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.
Der von der Ortspolizeibehörde zu
. . . . . mit Genehmigung des Landraths in . . . . . ermächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in . . . . . .
} Das Unzutreffende ist zu streichen.
(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)
Verlängert vom 19
bis zum 19

Oels, den 9. Dezember 1907.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 53 des Oelser Kreisblattes.

Nr. 536. Breslau X, den 3. November 1907.
Matthiasplatz 6.

Handbuch Schlesischer Stamm- und Reinzuchten.

Die an das Erscheinen des Ende 1899 von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien herausgegebenen Handbuches Schlesischer Stamm- und Reinzuchten geknüpften Hoffnungen haben sich, das kann man mit Genugtuung konstatieren, erfüllt. Das Buch selbst hat lebhafte Aufnahme in schlesischen Züchterkreisen gefunden und damit bewiesen, daß ein Bedürfnis für dies als erstes seiner Art in deutschen Landen erstandene Werk vorhanden war. Aber auch der von derselben Arbeit erhoffte fördersame Einfluß auf die Entwickelung der Tierzucht in Schlesien, insbesondere auf dem Gebiete des Zusammenschlusses zu Züchtervereinigungen, ist nicht ausgeblieben. Zahlreiche Züchtervereinigungen vornehmlich in letzter Zeit sind seit Erscheinen des Handbuches ins Leben getreten und haben begonnen, sich mehr oder weniger zu führenden Rollen in der Schlesischen Tierzucht herauszubilden.

Wenn nunmehr an die Herausgabe einer II. Auflage der Broschüre herangegangen wird, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß die in der I. Auflage enthaltenen Angaben in sehr zahlreichen Fällen nicht mehr zutreffen. Güter haben ihre Besitzer oder Pächter gewechselt, Zuchten sind eingegangen, neue entstanden. Es soll daher mit der Sammlung des neuen Materials begonnen werden, wobei daran festgehalten werden soll, daß die bei der erstmaligen Anlage des Handbuches zugrunde gelegten Gesichtspunkte auch dies Mal Gültigkeit haben. Zur Orientierung sei daher auf das allen Fragebogen beigefügte Vorwort zur 1. Auflage hierdurch hingewiesen. Bei dem großen Nutzen, welcher für jeden erwächst, dessen Zucht im Handbuch Aufnahme findet, darf angenommen werden, daß jeder Züchter durch genaue Ausfüllung des Fragebogens an der Zusammenstellung mitzuarbeiten bemüht sein wird.

Für die Bemühungen verfehlen wir nicht, im voraus unseren ergebensten Dank auszusprechen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer.
Georg Prinz zu Schönaich-Carolath.

Oels, den 11. Dezember 1907.

Indem ich vorstehendes hiermit veröffentliche, bemerke ich noch, daß Fragebogen in beliebiger Anzahl jederzeit von der Landwirtschaftskammer übersandt werden und daß Züchtern durch Eintragung in das Handbuch keinerlei Kosten erwachsen.

Nr. 537. Oels, den 21. Dezember 1907.

Bestätigt: Der Stellenbesitzer Paul Dittrich zum Hilfsschöffen der Gemeinde Görlitz.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 21. Dezember 1907.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

Die im Kreise **Groß-Wartenberg** wohnhaften Mitglieder der unterzeichneten Kasse haben sich im Falle ihrer Erkrankung in die Behandlung des praktischen Arztes Herrn **Dr. Kalkbrenner** in Groß-Wartenberg, mit welchem der Kassenvorstand ein Abkommen getroffen hat, zu begeben und von der Erkrankung dem Kassenvorstande unverzüglich Anzeige zu erstatten. **Herr Dr. Kalkbrenner** ist — abgesehen wenn Gefahr im Verzuge — nur während der Sprechstunden (8 bis 10 Uhr vormittags), des Sonntags auch nur in dringenden Fällen **aufzusuchen.** Hierbei hat sich das Mitglied durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde bezw. des Betriebsleiters zu legitimieren. Diese Bescheinigung muß auch die Angabe der Lohnklasse, welcher das Mitglied angehört, enthalten. In die Wohnung des erkrankten Kassenmitgliedes ist Herr **Dr. Kalkbrenner** nur zu bitten, wenn der Erkrankte den Arzt aufzusuchen außerstande ist.

Der Vorstand
der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.
H. Grove.

Juliusburg, den 20. Dezember 1907.

Die Schweineseuche unter dem Schwarzviehbestande des Freistellers Hermann Schwital in Dorf Juliusburg ist erloschen.

Die Stallsperre wurde aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Geschäftsverlegung.

Den geehrten Herrschaften und werten Kunden von Stadt und Land zur ergebenen Mitteilung, daß ich

das Geschäft und meine Wohnung

von **Ohlauerstraße 36**

nach Kaiserstraße 11 verlegt habe.

Es wird mein Bestreben sein, auch fernerhin das Vertrauen meiner geschätzten Auftraggeber nach besten Kräften erhalten zu suchen, und bitte ich mir dieses auch nach der neuen Geschäftsstelle folgen zu lassen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Carl Klinner,
Dachdeckermeister.

Ein Tor

ist jeder, der sich nicht mit der echten **Steckenpferd-Lilienmilch-Seife v. Bergmann & Co., Radebeul** Schutzmarke „Steckenpferd" wäscht. Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf. bei R. Regber Nachf., Wilh. Pohl, Rich. Marell und Adler-Apotheke.

Eine kleine zweifenstrige Stube im 3. Stock per Januar an ruhige Mieter zu vermieten Herrenstraße 4.

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 14. Dezember 1907.

Weizen, gelb . . .	21	70	20	70	19	70
Roggen	20	—	19	30	18	80
Gerste	18	—	17	20	16	40
Hafer	16	—	15	20	14	80
Kocherbsen, gelb . .	26	—	—	—	25	—
Speisebohnen, weiße	25	—	—	—	24	—
Linsen	70	—	—	—	50	—
Eßkartoffeln	4	—	—	—	3	50
Richtstroh	5	50	—	—	5	—
Krummstroh	—	—	—	—	—	—
Heu	7	60	—	—	7	—
Eßbutter (1 Kilo) .	2	60	—	—	2	40
Eier (1 Schock) . .	5	20	—	—	5	—